

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6 Gebührensätze

1. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	480,00 €
b) Urnenreihengrab	380,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab 2 Stellen	910,00 €
b) Wahlgrab 3 Stellen	1.260,00 €
c) Urnenwahlgrab	470,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	400,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld in Schlieben	420,00 €
2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage:	
a) Schlieben	540,00 €
b) Oelsig	730,00 €
c) Wehrhain	500,00 €
zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz	
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	19,00 €
Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	36,00 €
Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	50,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	19,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	23,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013 mit der 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 29.04.2014 außer Kraft.

Schlieben, den 22.09.2015

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor